

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Erste Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik vom 28.06.2021

Laufende Nummer: 10/2021

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West
Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr
Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Erste Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik der Hochschule Ruhr West als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik der Hochschule Ruhr West

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energie- und Umwelttechnik der Hochschule Ruhr West vom 15.05.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 05/2020) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 7 werden die Sätze 1 und 3 gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Energieund Umwelttechnik der Hochschule Ruhr West tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 1 der Hochschule Ruhr West vom 12.05.2021 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 12.05.2021 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 14.04.2021.

Mülheim an der Ruhr, 23.06.2021 Der Dekan des Fachbereiches

Gez. Prof. Dr. Uwe Handmann

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 28.06.2021 Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 12 Abs. 5 HG:

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Ruhr West nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.